

Telefon: 0 233-68211
Telefax: 0 233-68542

Sozialreferat
Amt für Soziale Sicherung
Altenhilfe und Pflege

**Investitionsförderung nach dem AGSG
von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen
und Einrichtungen der Kurzzeitpflege**

Jährlicher Bericht

Vollzug von Juli 2022 bis Juni 2023

Änderung der Richtlinien

Änderung der Fortschreibung des
Mehrjahresinvestitionsprogramms

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10716

6 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 17.10.2023 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Jährliche Berichterstattung über die Entwicklung der Investitionsförderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Entwicklung der Investitionsförderung im Zeitraum 2022 - 2023● Bericht über neue Projekte und Veränderungen● Investitionsförderung durch den Freistaat Bayern● Änderung der Richtlinien
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Zustimmung zu den geänderten Richtlinien für die Förderung● Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen bei einzelnen Projekten● Förderung neuer Projekte● Änderung der Fortschreibung des Mehrjahres-

	investitionsprogramms
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Neubau von Pflegeeinrichtungen● Ersatzbau von Pflegeeinrichtungen● Pflegeinfrastruktur in München
Ortsangabe	-/-

**Investitionsförderung nach dem AGSG
von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen
und Einrichtungen der Kurzzeitpflege**

Jährlicher Bericht

Vollzug von Juli 2022 bis Juni 2023

Änderung der Richtlinien

Änderung der Fortschreibung des
Mehrjahresinvestitionsprogramms

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10716

6 Anlagen

Vorblatt zum

Beschluss des Sozialausschusses vom 17.10.2023 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Vortrag der Referentin	1
1	Ausgangslage	2
2	Umsetzung der baulichen Vorgaben	3
3	Investitionskostenförderung durch den Freistaat Bayern	4
4	Änderung der Richtlinien für die kommunale Förderung von Investitionen	5
4.1	Änderung der Richtlinien für teilstationäre Pflegeeinrichtungen	5
4.2	Änderung der Richtlinien für vollstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege	6
5	Aktueller Stand der Investitionsförderung durch das Sozialreferat	7
5.1	Auszahlungen 2022/2023 und geplante Auszahlungen 2023/2024	8
5.2	Bericht über den aktuellen Stand der Projekte	9
6	Darstellung der Kosten und der Finanzierung	10
II.	Antrag der Referentin	12
III.	Beschluss	14

Bericht über den aktuellen Stand der Projekte von 2011 bis März 2023	Anlage 1
Auszahlungen 2022/2023	Anlage 2
Geplante Auszahlungen 2023/2024	Anlage 3
Richtlinien zur Förderung von Investitionen für teilstationäre Pflegeeinrichtungen	Anlage 4
Richtlinien zur Förderung von Investitionen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege	Anlage 5
Stellungnahme der Stadtkämmerei	Anlage 6

**Investitionsförderung nach dem AGSG
von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen
und Einrichtungen der Kurzzeitpflege**

Jährlicher Bericht

Vollzug von Juli 2022 bis Juni 2023

Änderung der Richtlinien

Änderung der Fortschreibung des
Mehrjahresinvestitionsprogramms

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10716

6 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 17.10.2023 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Die Förderung von Investitionen nach dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) für teilstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Kurzzeitpflege sowie für vollstationäre Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe ist eine Aufgabe der kreisfreien Gemeinden (Art. 74 AGSG).

Mit Beschluss der Vollversammlung¹ wurde die Fortsetzung der Förderung von Investitionen für teil- und vollstationäre Einrichtungen sowie von Einrichtungen der Kurzzeitpflege beschlossen. Das Sozialreferat wurde dabei beauftragt, jährlich über die Umsetzung der Projekte und über neu beantragte Projekte zu berichten. Die dafür notwendigen Mittel sind im Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) bis 2024 bereitgestellt.

Die Einzelförderung erfolgt im selben Umfang wie bisher und damit mit einer 30-prozentigen Kürzung der Fördermittel pro Projekt. Es besteht durch den Stadtratsbeschluss eine Verpflichtung, die bekannten Projekte auch über 2024 hinaus bis zu deren Abschluss zu fördern. Neue Projekte, die bis zum 31.03.2023 beantragt wurden, werden dem Stadtrat jährlich zur Entscheidung vorgelegt und nur dann gefördert, wenn dies im Rahmen der vorhandenen Mittel möglich ist.

1 Beschluss der Vollversammlung vom 23.11.2017, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09510

Das Sozialreferat schlägt vor, wenn Änderungen bei Projekten zu höheren Fördersummen führen, diese höheren Fördersummen für vollstationäre Projekte in diesem Jahr zu genehmigen, da die Mittel im MIP vorhanden sind (siehe Ziffer 5.2 sowie Anlage 1). Außerdem schlägt das Sozialreferat vor, die Richtlinien zur Förderung von Investitionen für teilstationäre Einrichtungen sowie die Richtlinien zur Förderung von Investitionen für vollstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege zu ändern (siehe Ziffer 4).

Die Raten im MIP werden entsprechend des geplanten Mittelabflusses für das Jahr 2024 angepasst.

1 Ausgangslage

Gemäß Pflegeversicherungsgesetz [§ 8 Sozialgesetzbuch, Elftes Buch XI (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung] wirken die Länder, Kommunen, Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes im Gesundheitswesen (MD) eng zusammen, um eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Sie tragen zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der notwendigen pflegerischen Versorgungsstrukturen bei.

Die letzte Bedarfsermittlung² zur pflegerischen Versorgung in München zeigte für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege einen zusätzlichen Bedarf an Pflegeplätzen auf.

Ein Versorgungsmix aus ambulanten, teil- und vollstationären Pflegeangeboten (sowie alternativen Versorgungsformen) ist für die Landeshauptstadt München erforderlich, um eine passgenaue Versorgung der Bürger*innen zu ermöglichen.

Mit Beschluss vom 23.11.2017³ wurde die Investitionsförderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege für die Jahre 2018 mit 2024 fortgesetzt. Entsprechende Haushaltsmittel wurden im MIP bis zum Jahr 2024 eingestellt.

Mit Beschluss vom 26.10.2022 wurden vorhandene Mittel im MIP aus der Investitionsförderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege zur Investitionsförderung für teilstationäre Pflegeeinrichtungen in Höhe von 400.000 Euro (jeweils 200.000 Euro für 2023 und 2024) umgeschichtet⁴.

2 „Bedarfsermittlung zur pflegerischen Versorgung in der Landeshauptstadt München mit Zehntem Marktbericht Pflege des Sozialreferates“, Beschluss der Vollversammlung vom 16.12.2020, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01771

3 „Investitionsförderung nach dem AGSG von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege, Änderung des Mehrjahresinvestitionsprogrammes 2017 - 2021“, Beschluss der Vollversammlung vom 23.11.2017, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09510

4 „Investitionsförderung nach dem AGSG von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege, Änderung der Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogrammes“, Beschluss der Vollversammlung vom 26.10.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07151

Im Jahr 2023 stehen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege 1.735.000 Euro zur Verfügung. Für teilstationäre Pflegeeinrichtungen wurde der MIP-Ansatz in diesem Jahr auf Null reduziert und in die Folgejahre verschoben, da ausreichend Restmittel aus den letzten Jahren vorhanden sind. Restmittel aus den letzten Jahren wurden wieder neu eingeplant beziehungsweise übertragen.

Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01541) wurden die Richtlinien für die Investitionsförderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege zuletzt geändert. Für teilstationäre Pflegeeinrichtungen bestehen seit dem Jahr 2013 eigene Richtlinien zur Förderung⁵, die zuletzt mit Beschluss vom 14.10.2021 geändert wurden⁶.

Seit 01.01.2021 werden nur noch Projekte gefördert, bei denen eine Förderung des Freistaats Bayern über das Bayerische Landesamt für Pflege (LfP) nach der Richtlinie zur investiven Förderung von Pflegeplätzen sowie der Gestaltung von Pflege und Betreuung im sozialen Nahraum (PflegesozNahFÖR) abgelehnt wurde.

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen und der städtischen Richtlinien wurde für 49 stationäre Pflegeeinrichtungen eine Gesamtsumme von 62.088.830,59 Euro im Zeitraum von 1998 bis Juni 2023 für Modernisierungen, Um- und Neubauten durch Bescheid bewilligt.

2 Umsetzung der baulichen Vorgaben

Seit den letzten Beschlussvorlagen zur Investitionsförderung gibt es hinsichtlich der Umsetzung der baulichen Vorgaben der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPflegWoqG) keine neuen Erkenntnisse zu relevanten Veränderungen der Anzahl der Pflegeplätze in München. Dem letzten Qualitätsbericht der FQA/Heimaufsicht⁷ ist zu entnehmen, dass 54 Verfahren zur Anpassung der Bestandseinrichtungen an die Vorgaben der AVPflegWoqG inzwischen abgeschlossen sind⁸. Aktuell bekannte Entwicklungen zum Stand der Umsetzung einzelner Projekte sind in der Anlage 1 eingetragen.

5 „Investitionsförderung nach dem AGSG, Richtlinien für teilstationäre Förderung und Änderung der Richtlinien für vollstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege“, Beschluss der Vollversammlung vom 24.07.2013, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 11883

6 „Investitionsförderung nach dem AGSG von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege“, Beschluss des Sozialausschusses vom 14.10.2021, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04028

7 Kreisverwaltungsreferat, Abteilung I, Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht ehemals Heimaufsicht

8 Bekanntgabe des Verwaltungs- und Personalausschusses, des Kreisverwaltungs Ausschusses, des Sozialausschusses und des Gesundheitsausschusses in der gemeinsamen Sitzung vom 22.06.2023, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10101

3 Investitionskostenförderung durch den Freistaat Bayern⁹

Seit 2020 hat der Freistaat Bayern das Förderprogramm „Richtlinie zur investiven Förderung von Pflegeplätzen sowie der Gestaltung von Pflege und Betreuung im sozialen Nahraum (Förderrichtlinie Pflege im sozialen Nahraum – PflegesoNahFÖR)“ aufgelegt. Dieses Programm lief zunächst bis zum 31.12.2022 und wurde Ende Oktober 2022 bis 31.12.2026 verlängert.

Weiterhin können nach der PflegesoNahFÖR Neu- und Umbaumaßnahmen sowie Modernisierungen von Pflegeplätzen gefördert werden. Die meisten Voraussetzungen wurden übernommen. Die Zweckbindung für die geförderten Pflegeplätze beträgt weiterhin 25 Jahre ab Inbetriebnahme der Pflegeplätze bzw. Fertigstellung des Umbaus/der Modernisierung.

Neu werden Pflegeplätze für palliative Pflege analog zu Kurzzeitpflegeplätzen gefördert. Das Antragsverfahren wurde angepasst, so wird nun ein zweistufiges Verfahren umgesetzt und die Antragsfrist geändert. Beispielweise sind die Förderanträge mit den notwendigen Unterlagen der ersten Stufe für das Jahr 2024 bereits bis 31.10.2023 einzureichen.

In den ersten drei Jahren wurden über PflegesoNahFÖR nur komplexere Angebote wie Quartiershäuser, die beispielsweise Tagespflege, Betreutes Wohnen und ambulant betreute Wohngemeinschaften sowie eine Begegnungsstätte als Angebote vereinen, gefördert. Außerdem wurden vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit weiteren Angeboten wie einer Tagespflege und einer Öffnung ins Quartier gefördert.

Die Erfahrung mit der Förderung gemäß PflegesoNahFÖR zeigt nach drei Jahren, dass die Antragstellung nach PflegesoNahFÖR sehr aufwändig ist und kleinere für sich stehende Angebote, wie solitäre Tagespflegeeinrichtungen ohne eine Anbindung an weitere Pflegeangebote, in München bislang regelmäßig keine Förderung erhalten.

Genauere Informationen, inwieweit insgesamt Projekte in München von der PflegesoNahFÖR profitieren können, liegen für dieses Jahr noch nicht vor (Stand: Juni 2023). Bekannt ist, dass seit Beginn der Förderung vier Projekte in München gefördert werden. Im Jahr 2022 erhielt ein Projekt aus München die Förderung durch PflegesoNahFÖR und wird deshalb aus der kommunalen Investitionsförderung genommen (siehe Anlage 1, Ziffer 1.4).

⁹ siehe: <https://www.lfp.bayern.de/pflegesonah-investitionskostenrichtlinie/> - letzter Aufruf am 25.05.2023

Das Sozialreferat hat seit 2020 für achtzehn Projekte eine positive Stellungnahme der Kommune zu Bedarfen an Pflegeplätzen im Rahmen der PflegesoNahFöR abgegeben (Stand: Mitte Juni 2023). Die Bestätigung wird auf der Basis der Pflegebedarfsplanung des Sozialreferats ausgestellt.

4 Änderung der Richtlinien für die kommunale Förderung von Investitionen

Die Richtlinien zur Förderung von Investitionen von teilstationären Einrichtungen sowie von vollstationären Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege sollen angepasst werden. Hintergrund ist die Erfahrung mit der investiven Förderung des Freistaats Bayern aus den letzten drei Jahren, Änderungen in der AVSG sowie kleinere Anpassungen zur Klarstellung.

4.1 Änderung der Richtlinien für teilstationäre Pflegeeinrichtungen

In der Neufassung der AVSG wurden die Paragraphen § 69 und § 70 AVSG geändert. So wurde die bisher dort vorgesehene Zweckbindung für geförderte Pflegeplätze aufgehoben. Damit wird seitens des Freistaat Bayern nun auf die Vorgaben in der bayerischen Haushaltsordnung abgestellt. Die Zweckbindungsfristen für Zuschüsse betragen danach für Anschaffung und Fertigstellung von Grundstücken, einschließlich Gebäuden 25 Jahre, im Übrigen zehn Jahre. Das Sozialreferat schlägt vor, für die Zweckbindung im Rahmen der Investitionsförderung bei teilstationären Pflegeeinrichtungen die bisherige Regelung von zehn Jahren in den Richtlinien zu belassen, da sich diese bewährt hat.

Bei Modernisierungsmaßnahmen wurde die Mindestsumme der förderfähigen Aufwendungen von 153.390 Euro auf 10.000 Euro ermäßigt, um eine Investitionsförderung von Modernisierungen bei geringeren Kosten zu ermöglichen. Dies ist sinnvoll und wird in die kommunalen Richtlinien übernommen.

In den ersten drei Jahren wurden über die PflegesoNahFÖR nur komplexere Angebote wie Quartiershäuser, die beispielsweise Tagespflege, Betreutes Wohnen und ambulant betreute Wohngemeinschaften sowie eine Begegnungsstätte als Angebote vereinen, gefördert. Solche komplexen Angebote können in München nur ganz vereinzelt entstehen, weil meist keine geeigneten Flächen in München vorhanden sind. Kleinere Angebote, wie Tagespflegeeinrichtungen als einzelne Angebote, die wohnortnah und sozialräumlich entstehen, erhielten bislang keine Förderung. Da in der Landeshauptstadt München nach wie vor ein Bedarf an teilstationären Angeboten besteht, schlägt das Sozialreferat nur für diese Einzelangebote vor, diese über die kommunale Investitionsförderung zu bezuschussen. Dabei soll auf die verpflichtende Antragstellung nach PflegesoNahFÖR und auf eine rein subsidiäre Förderung verzichtet werden. Grundsätzlich werden weiterhin alle anderen Zuschüsse abgefragt und so sichergestellt, dass es nicht zu einer Überförderung kommen kann. Ebenso müssen nach wie vor mindestens 10 % Eigenanteil bei jedem Projekt eingebracht werden und die Förderung ist auf maximal 40 % der förderfähigen Kosten begrenzt.

Die geänderten Richtlinien sind als Anlage 4 beigefügt.

4.2 Änderung der Richtlinien für vollstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege

Wie unter Ziffer 4.1 dargestellt, wurde die Zweckbindung in § 69 Abs. 4 AVSG abgeschafft. Bisher betrug die Zweckbindung für vollstationäre Pflegeplätze und Kurzzeitpflegeplätze in den Richtlinien 30 Jahre. Diese Zweckbindung wird auf 25 Jahre verkürzt und damit an die Regelungen, die in der Bayerischen Haushaltsordnung und bei Förderungen des Freistaat Bayern vorgesehen sind, angepasst. Mit dem zuständigen Sozialhilfeträger, dem Bezirk Oberbayern wurde das Vorgehen kommuniziert.

Auch für vollstationäre Pflegeplätze und Kurzzeitpflegeplätze wurden die Mindestbeträge der förderfähigen Gesamtkosten für Modernisierungsmaßnahmen in der AVSG geändert. Diese Regelung wird in die kommunalen Richtlinien übernommen: Die förderfähigen Gesamtkosten betragen nun 160.000 Euro für Einrichtungen, die vollstationäre Pflegeplätze und Kurzzeitpflegeplätze anbieten. Für Einrichtungen, die nur Kurzzeitpflege anbieten, müssen die förderfähigen Gesamtkosten mindestens 10.000 Euro betragen.

Bei den Qualitätskriterien wird eine Klarstellung hinsichtlich der baulichen Kriterien zum Einzelzimmeranteil vorgenommen und die Kriterien pflegfachlich aktualisiert.

Die geänderten Richtlinien sind als Anlage 5 beigefügt.

5 Aktueller Stand der Investitionsförderung durch das Sozialreferat

Mit Beschluss vom 12.11.2020¹⁰ entschied der Stadtrat, dass eine kommunale Investitionsförderung nur noch subsidiär erfolgt, wenn die staatliche Förderung nach PflegesoNahFÖR abgelehnt wird. Deshalb wurde die kommunale Förderung im Jahr 2023 für eine teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtung abgelehnt.

Die kommunale Förderung der Projekte erfolgt für vollstationäre Pflegeeinrichtungen entweder durch Festbeträge bis zu 23.010 Euro (bei Neuschaffung) je vollstationärem Pflegeplatz, die in der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) festgesetzt sind, oder durch Anteilsfinanzierung (höchstens 30 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Aufwendungen).

Teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege erhalten Festbeträge für die Schaffung von neuen Pflegeplätzen, den Umbau von Pflegeplätzen und für die Erstausrüstung der Inneneinrichtung (je Pflegeplatz: Tagespflege bis zu 18.410 Euro, Nachtpflege bis zu 20.450 Euro und Kurzzeitpflege bis zu 26.590 Euro). Die Förderung beträgt jedoch höchstens 40 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Aufwendungen.

Modernisierungsmaßnahmen werden für alle Pflegeeinrichtungen durch Anteilsfinanzierung gefördert. Hierbei müssen die Gesamtkosten der Maßnahmen mindestens zukünftig 160.000 Euro (vollstationäre Pflege und Kurzzeitpflege) oder 10.000 Euro (teilstationäre Pflege und Kurzzeitpflege als Einzelangebot) betragen und dürfen die Kosten eines Umbaus nicht übersteigen.

Bei allen oben genannten Förderbeträgen wird noch die vom Stadtrat vorgesehene Kürzung um 30 % abgezogen.¹¹

Die Förderung erfolgt in zwei (Modernisierungen) bzw. drei Raten (Neu- und Umbau). Die Bauzeit beträgt für einen Neubau circa zwei Jahre, die Raten für die Förderung müssen entsprechend eingeplant werden.

Das Sozialreferat fragt grundsätzlich jährlich, so auch im Jahr 2023, bei den Träger*innen geförderter Pflegeeinrichtungen ab, ob die geförderten Pflegeplätze noch bestehen. Bei einer Platzzahlreduzierung werden Fördermittel anteilig zurückgefordert. Gleichzeitig hat das Sozialreferat alle Träger*innen, die Anträge auf Investitionsförderung gestellt haben, gebeten, über den aktuellen Stand der Maßnahme(n) zu informieren. Die Ergebnisse sind in Anlage 1 dargestellt.

¹⁰ „Investitionsförderung nach dem AGSG von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege“, Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01541

¹¹ „Investitionsförderung nach dem AGSG von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege“, Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01541

Die Rate im MIP (4701.988.3780.4) für die Investitionsförderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege wird für das Jahr 2024 dem zu erwartenden Mittelabfluss angepasst und auf 4.000.000 Euro reduziert. Die restlichen Mittel werden in die Folgejahre übertragen.

5.1 Auszahlungen 2022/2023 und geplante Auszahlungen 2023/2024

Für Projekte erfolgten in 2022/2023 (Stand: Juni 2023) Auszahlungen in Höhe von insgesamt 2.413.004,50 Euro (siehe Anlage 2), drei Maßnahmen sind inzwischen abgeschlossen.

Von diesen Zahlungen entfallen 2.154.104,50 Euro auf das Haushaltsjahr 2022 und 258.900 Euro für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen auf das Haushaltsjahr 2023.

Auszahlungen erfolgen gemäß des Standes des jeweiligen Baufortschritts bis zur Fertigstellung. Differenzen zwischen der ursprünglich beantragten bzw. bewilligten Fördersumme und den erfolgten Auszahlungen ergeben sich beispielsweise durch Änderungen in den Planungen, erhöhte Baukosten oder niedrigere realisierte Platzzahlen.

In den Jahren 2023/2024 werden für die in Anlage 3 genannten Projekte voraussichtlich noch Zahlungen in Höhe von insgesamt 4.462.947,25 Euro geleistet (Stand: Juni 2023). Davon entfallen auf das Jahr 2023 Zahlungen in Höhe von 1.625.240,50 Euro für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und in Höhe von 98.150 Euro für teilstationäre Pflegeeinrichtungen. Im Jahr 2024 sind Zahlungen in Höhe von 2.559.137 Euro für den vollstationären Bereich und in Höhe von 180.419,75 Euro für den teilstationären Bereich eingeplant.

Somit ergeben sich, bezogen auf die betroffenen Finanzpositionen, folgende getätigte oder geplante Zahlungsflüsse für die Jahre 2023 und 2024:

Vollstationär – Finanzposition 4701.988.3780.4	
2023:	1.735.060,50 Euro ¹²
2024:	2.559.137,00 Euro
insgesamt:	4.294.197,50 Euro

Teilstationär – Finanzposition 4701.988.3782.0	
2023:	247.230,00 Euro ¹³
2024:	180.419,75 Euro
insgesamt:	427.649,75 Euro

¹² Der Betrag in Höhe von 1.735.060,50 Euro für die vollstationäre Finanzposition 2023 setzt sich aus den voraussichtlichen Zahlungen für 2023 (Anlage 3: 1.625.240,50 Euro) und der bereits erfolgten Zahlung in 2023 (Anlage 2: 109.820,00 Euro) zusammen.

¹³ Der Betrag in Höhe von 476.704 Euro für die teilstationäre Finanzposition 2023 setzt sich aus den voraussichtlichen Zahlungen für 2022 (Anlage 3: 256.330 Euro) und der bereits erfolgten Zahlung in 2022 (Anlage 2: 220.374 Euro) zusammen.

Bei drei vollstationären Projekten könnten Ende 2024 noch erste Zahlungen erfolgen (siehe Anlage 3), allerdings sind die Bauplanungen noch nicht abgeschlossen.

5.2 Bericht über den aktuellen Stand der Projekte

In der Anlage 1 werden die Projekte einzeln mit dem aktuellen Stand, dem tatsächlichen oder maximalen Förderbetrag und den ggf. erfolgten Auszahlungen zwischen 2011 und Juni 2023 dargestellt.

Bis zum 31.03.2023 sind zwei Förderanträge für Projekte hinzugekommen und drei wurden aktualisiert: Modernisierungsmaßnahme im Haus St. Maria Ramersdorf sowie ein Umbau im Wohnstift am Entenbach. Das Projekt des geplanten Pflegezentrums der Hilfe im Alter gGmbH sieht nun eventuell eine Tagespflege vor, diese wurde in die teilstationären Projekt neu hinzugefügt. Für die Grundstücke in Freiham und in der Bayernkaserne sind ebenfalls Tagespflegeeinrichtungen vorgesehen.

Durch die Förderung eines Projektes aus Mitteln des Freistaats Bayern über PflegesoNahFÖR werden im MIP genehmigte Mittel (ca. 2 Mio. Euro) frei und können nun für andere Projekte und für die Fortsetzung der Förderung ab 2025 eingeplant werden.

Eine Einschätzung, ob und welche Projekte eine Förderung nach PflegesoNahFÖR im Jahr 2023 erhalten werden, ist derzeit nicht möglich. Durch die subsidiäre kommunale Investitionsförderung werden eventuell weitere Mittel frei, die anderweitig verplant werden können. Darüber wird dem Stadtrat im nächsten Jahr wieder berichtet und Änderungen zur Entscheidung vorgelegt.

Bei der jährlichen Abfrage der Träger*innen von Pflegeeinrichtungen hat sich ergeben, dass sich Projekte weiter nach hinten verschieben und erst nach dem derzeit genehmigten Förderzeitraum bis Ende 2024 für die kommunale Investitionsförderung begonnen werden. Ein Antrag auf Förderung für diese Projekte wurden von einem Träger zurückgenommen.

Daher schlägt das Sozialreferat dem Stadtrat vor, einen Teil der frei werdenden Mittel umzuplanen und den Rest für die im nächsten Jahr zu beschließende Fortsetzung der Förderung vorzusehen.

Bei einem **vollstationären** Projekt haben sich die geplanten Kosten erhöht, was zu einer Erhöhung der Förderhöhe führt. Bei einem anderen Projekt haben sich Platzzahlen geändert, was sich ebenfalls erhöhend auf die Förderhöhe auswirkt. Diese Erhöhungen können jetzt gefördert werden, da sich dies aus den im MIP eingestellten Haushaltsmitteln finanzieren lässt.

Die einzelnen Projekte sind in Ziffer 1.4 der Anlage 1 beschrieben:

Seniorenzentrum Marie-Anne Clauss: plus 21.390,00 Euro
 Grundstück Neubau Bayernkaserne: plus 1.449.630,00 Euro

6 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgende Produkte

- 40315200 Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige ältere Menschen

Darstellung der Ratenverschiebung im Mehrjahresinvestitionsprogramm

Beschreibung des IST-Zustandes:

Wie im Beschluss vom 12.11.2020¹⁴ vorgesehen, bleiben die bis zum Jahr 2024 vorgesehenen Mittel für die beiden Finanzpositionen 4701.988.3780.4 und 4701.988.3782.0 weiterhin eingeplant.

Für das Jahr 2024 wird die im MIP eingestellte Rate in Höhe von 11.305.000 Euro für die Investitionsförderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen um 7.305.000 Euro reduziert und in das Folgejahr 2025 verschoben. Die Reste aus dem Jahr 2022 (1.828.000 Euro) wurden bereits über das Haushaltsplanverfahren in das Jahr 2025 verschoben.

Damit ergeben sich für die Investitionsförderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen ab 2023 folgende Raten:

Investitionsförderung für vollstationäre Einrichtungen

2023: 1.735.000 Euro
 2024: 4.000.000 Euro
 2025: 9.788.000 Euro

Die Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms ist daher wie folgt zu anzupassen:

MIP alt:

Investitionsförderung an vollstationäre Einrichtungen, Unterabschnitt 4701
 Maßnahmen-Nr. 3780, Rangfolgen-Nr. 001 (Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz bis	Programmzeitraum 2023 bis 2027 (Euro in 1.000)	nachrichtlich
-------------	--------------	------------	---	---------------

¹⁴ „Investitionsförderung nach dem AGSG von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege“, Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01541

		2022	Summe 2022- 2026	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029 ff.
988	47.251	27.269	19.982	1.735	11.305	2.483	0	4.459	0	0
Summe	47.251	27.269	19.982	1.735	11.305	2.483	0	4.459	0	0
St. A.	47.251	27.269	19.982	1.735	11.305	2.483	0	4.459	0	0

MIP neu:

Investitionsförderung an vollstationäre Einrichtungen, Unterabschnitt 4701
Maßnahmen-Nr. 3780, Rangfolgen-Nr. 001 (Euro in 1.000)

Grupp- ierung	Gesamt- kosten	Finanz bis 2022	Programmzeitraum 2023 bis 2027 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe 2022- 2027	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029 ff.
988	47.251	27.269	19.982	1.735	4.000	9.788		4.459	0	0
Summe	47.251	27.269	19.982	1.735	4.000	9.788	0	4.459	0	0
St. A.	47.251	27.269	19.982	1.735	4.000	9.788	0	4.459	0	0

Abkürzungen:

(932) = Grunderwerb

(940) = Baukosten Hochbau ohne KGr. 100, 613 gem. DIN 276/08

(950) = Baukosten Tiefbauten

(960) = Baukosten Technische Anlagen

(935) = Erwerb von beweglichen Anlagevermögen

(930) = Erwerb von Beteiligungen, Aufstockung Eigenkapital

(98x) = Investitionsfördermaßnahmen

(92x) = Sonstige Investitionen

Z (36x) = Zuschüsse, sonst. Zuwendungen (z. B. Förderanteile ROB)

St. A. = Städtischer Anteil

Für die Investitionsförderung an teilstationäre Einrichtungen, Unterabschnitt 4701
Maßnahmen-Nr. 3782, Rangfolgen-Nr. 002 (Euro in 1.000) erfolgt keine Änderung.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht

vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Kreisverwaltungsreferat/FQA und der Stadtkämmerei abgestimmt. Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist als Anlage 6 beigefügt und die darin enthaltenen Änderungswünsche wurden seitens des Sozialreferates eingearbeitet.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Nitsche, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Hübner, dem Behindertenbeirat, dem Migrationsbeirat, der Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege, dem Seniorenbeirat, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Gesundheitsreferat, dem Kreisverwaltungsreferat, dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit und dem Sozialreferat/Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Den Richtlinien zur Förderung von Investitionen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege (Anlage 5) sowie den Richtlinien zur Förderung von Investitionen für teilstationäre Pflegeeinrichtungen (Anlage 4) jeweils in der Fassung vom 17.10.2023 wird zugestimmt.
2. Die unter Ziffer 5.2 im Vortrag und in Anlage 1 benannten Projekte werden mit den Aktualisierungen zur Kenntnis genommen und entsprechend weiter verfolgt bzw. aus der Förderung genommen.
3. Der Erhöhung der Fördersumme für die beiden Projekte unter Ziffer 5.2 wird zugestimmt.
4. Die Förderung der benannten neuen oder geänderten teil- und vollstationären Projekte (Ziffer 5.2 und Anlage 1) wird genehmigt, wenn diese nach den jeweiligen Richtlinien zur Förderung von Investitionen zulässig ist und aus den vorhandenen Mitteln im MIP finanziert werden kann. Die Förderung ist für jedes Projekt um 30 % zu kürzen.
5. Es besteht eine Verpflichtung, die Investitionsförderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege bis 2024 nicht zu beenden und die beschlossenen Projekte bis zu deren Abschluss zu finanzieren.
6. Mehrjahresinvestitionsprogramm
Die Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms ist wie folgt zu ändern:

MIP alt:

Investitionsförderung an vollstationäre Einrichtungen, Unterabschnitt 4701
Maßnahmen-Nr. 3780, Rangfolgen-Nr. 001 (Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz bis 2022	Programmzeitraum 2023 bis 2027 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe 2022-2026	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029 ff.
988	47.251	27.269	19.982	1.735	11.305	2.483	0	4.459	0	0
Summe	47.251	27.269	19.982	1.735	11.305	2.483	0	4.459	0	0
St. A.	47.251	27.269	19.982	1.735	11.305	2.483	0	4.459	0	0

MIP neu:

Investitionsförderung an vollstationäre Einrichtungen, Unterabschnitt 4701
Maßnahmen-Nr. 3780, Rangfolgen-Nr. 001 (Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz bis 2022	Programmzeitraum 2023 bis 2027 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe 2022-2027	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029 ff.
988	47.251	27.269	19.982	1.735	4.000	9.788	0	4.459	0	0
Summe	47.251	27.269	19.982	1.735	4.000	9.788	0	4.459	0	0
St. A.	47.251	27.269	19.982	1.735	4.000	9.788	0	4.459	0	0

7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.
über D-II-V/SP (2x)
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Kreisverwaltungsreferat
An das Sozialreferat, S-GL-F
An das Sozialreferat S-Recht/MSt
An den Behindertenbeirat
An die Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege
An den Seniorenbeirat
An das Gesundheitsreferat
An das Sozialreferat, Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK
An den Migrationsbeirat
z. K.

Am